Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7721**

19. Wahlperiode 13.02.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Jörg Schneider, Paul Viktor Podolay, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Dröse, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Martin Hebner, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Verantwortungsbereich der Transplantationsbeauftragten gesetzlich bundeseinheitlich festlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Regierungsentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – „Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende“ (Drucksache 19/6915) sieht als Änderung des § 9b Abs. 2 TPG vor, dass Transplantationsbeauftragte insbesondere dafür verantwortlich sind „die Verfahrensanweisungen nach § 9a Abs. 2 Nummer 2 zu erstellen“[1]. Des Weiteren wiederholt der Gesetzentwurf die bisherige Regelung des § 9b Abs. 2, nach der der Transplantationsbeauftragte dafür verantwortlich ist, dass „die Angehörigen von Spendern nach § 3 oder § 4 in angemessener Weise begleitet werden“[2]. Nähere Angaben dazu, welchen Inhalt die Verfahrensanweisungen haben sollen, gibt es im Regierungsentwurf nicht, ebenso wenig Angaben dazu, wie die „angemessene“ Begleitung der Angehörigen ausgestaltet werden muss.

Diese Regelung führt dazu, dass je nach Entnahmekrankenhaus und Verantwortlichkeit der Klinikleitung, der die Transplantationsbeauftragten als weisungsabhängige Mitarbeiter unterstellt sind, bundesweit unüberschaubar unterschiedliche Regelungen in den sensiblen Bereichen des Verfahrens bei der Organentnahme und der Betreuung der Angehörigen von Spendern getroffen werden. Dies führt zu einer großen Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten und damit im Gegensatz zu den Zielvorgaben der Gesetzesänderung zu einer Verschlechterung der Strukturen für das Verfahren der Organspende. Durch das Streichen des Verweises auf die §§ 3 und 4 TPG in § 9a Abs. 2 würde sich diese Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten für den Fall einer späteren Einführung der Widerspruchslösung sogar

[1] Gesetzentwurf der Bundesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes-Verbesserung der Zusammenarbeit und Strukturen bei der Organspende, Drucksache 19/6915, S. 6

[2] siehe FN 1, S. 6

noch weiter verstärken und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Vertrauen der Bevölkerung in den ganzen Transplantationsvorgang noch erheblich mehr als bisher schon verschlechtern.

Das Ziel, welches die Bundesregierung mit dem Zweiten Änderungsgesetz verfolgt, nämlich die Organspendenzahlen durch Strukturverbesserungen zu erhöhen[3], wird dadurch konterkariert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dezidierte und gesetzliche bundeseinheitliche Verfahrensregelungen für die Organentnahme im Krankenhaus vorzulegen, insbesondere zu welchem Zeitpunkt und auf wessen Anweisung hin mit sogenannten organprotektiven Maßnahmen bei einem möglichen Spender nach den §§ 3 und 4 TPG begonnen werden darf,

2. dezidierte und gesetzliche bundeseinheitliche Verfahrensregelungen für eine würdevolle Betreuung der Angehörigen in medizinischer, psychologischer, rechtlicher und ethischer Hinsicht vorzulegen,

3. eine bundeseinheitliche Kontroll- und Beschwerdeinstanz zu Ziff. 1 und 2 einzurichten.

Berlin, den 6. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Um die Organspendenzahlen zur erhöhen, führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung unter anderem strukturelle Probleme an.[4] Der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Peter Dabrock, hat aber darauf hingewiesen, dass fast einhellig ein massives Vertrauensdefizit in das vorherrschende Transplantationssystem besteht.[5] Dies spiegelt sich in den seit 2012 geringeren Zahlen an Organspendern wider. Es sind Wille und Zielsetzung des Gesetzgebers, mit dem Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – „Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende“ ein größeres Vertrauen der Bevölkerung in das Transplantationssystem zu schaffen, damit die Spenderzahlen sich signifikant erhöhen können.

Dazu bedarf es aber klarer und dezidierter gesetzlicher Regelungen, insbesondere dann, wenn einzelne am Verfahren beteiligte Personen und Institutionen mit neuen Aufgaben und Rechten ausgestattet werden. Dies betrifft im Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere die Stellung der Transplantationsbeauftragten. Diese erhalten jetzt weitreichende Schlüsselbefugnisse für den Ablauf die Kontrolle des Verfahrens und den Umgang mit den betroffenen Angehörigen, ohne dass diese Befugnisse eindeutig normiert und einer Kontrollinstanz gegenübergestellt werden. Dies wird mit den in den Ziff. 1 bis 3 des Antrags vorgeschlagenen Änderungen erreicht. Nur durch ein rechtsstaatlich strukturiertes Verfahren im Organspendenprozess besteht die berechtigte Annahme, das seit 2012 stetig sinkende Vertrauen in ordnungsgemäße Abläufe des Transplantationsvorganges wieder zu steigern.

[3] siehe FN 1, S. 1
[4] siehe FN 1, S. 1
[5] Deutscher Ethikrat - Forum Bioethik, Pro + Contra: Widerspruchsregelung bei der Organspende, Berlin, 12.12.2018, Wortprotokoll S. 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.